

Siebzehnte Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen
Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) (GS-EWS)
(17. Änderungssatzung zur GS- Entwässerungssatzung - 17. ÄS-GS-EWS)

vom 13.12.2021

Auf der Grundlage der §§ 150, 151 Abs. 2, 154 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162) sowie des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S. 866) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 08.12.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderungen

Die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) (GS-EWS) vom 28. Dezember 2000 (GS – EWS), zuletzt geändert durch die sechzehnte Satzung vom 15. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

1. Vor der Inhaltsübersicht wird eine Präambel neu aufgenommen. Diese lautet wie folgt:

„Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) jeweils mit ein.“

2. Nach § 2 (Benutzungsgebühren) Ziff. 4. wird eine neue Unterziffer 4.1 wie folgt neu eingefügt:

„4.1 Als an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossene Grundstücksflächen gelten:

- a) Alle bebauten und/oder befestigten Flächen, die direkt in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entwässern, d. h. deren abfließendes Niederschlagswasser über Dachrinnen, Hofabläufe, Terrassen, offene oder abgedeckte Rinnen etc. der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.
- b) Alle bebauten und/oder befestigten Flächen, die zwar nicht mit eigenen Ablaufvorrichtungen ausgestattet sind, deren Niederschlagswasser jedoch indirekt in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt, indem es über Nachbargrundstücke, öffentliche Straßen, private Flächen etc. abläuft oder geleitet wird.“

3. § 4 a (Minderung der Zusatzgebühren oder Änderung des Gebührenmaßstabes) wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 lit. d) Satz 2 wird neu gefasst:
- „Der Einbau und der Ausbau der Messeinrichtung erfolgen auf Kosten des Gebührenschuldners.“
- b) Abs. 3 Satz 2 wird neu gefasst:
- „Der Einbau und der Ausbau der Messeinrichtung erfolgen auf Kosten des Gebührenschuldners.“
4. § 6 (Sonstige Gebühren) wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) War eine Entleerung von Grundstückskläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat (insbesondere § 22 Abs. 1 der Entwässerungssatzung) nicht möglich und kam es deshalb zu einer Leerfahrt (vergebliche Anfahrt), so ist hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 95,80 EUR je Leerfahrt zu entrichten.
- (2) Werden zusätzlich zur einmal jährlich notwendigen Abfuhr von Grundstückskläranlagen weitere Abfuhr notwendig, so ist für jede dieser Abfuhr zusätzlich zur aus § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 errechneten Gebühr eine Zweitabfuhrgebühr in Höhe von 95,80 EUR je Abfuhr zu entrichten.
- (3) Für Abfuhr, die nicht dem Regelfall des § 15 Abs. 10 EWS entsprechen, wird ab einer Schlauchlänge von 31 m eine Aufwandspauschale von 16,42 EUR erhoben.“
5. § 10 (Veranlagung und Fälligkeit) Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Grevesmühlen, den 13.12.2021



Sandra Boldt
Verbandsvorsteherin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.